



Landratsamt Unstrut-Hainich-Kreis Fachdienst Gesundheit

Informationsblatt zur Durchführung von nichtöffentlichen Veranstaltungen sowie privaten oder familiären Feiern nach § 7 Abs. 3 der Zweiten Thüringer SARS-CoV-2-Infektionsschutz-Grundverordnung in der jeweils geltenden Fassung

Grundsätzlich ist die Durchführung von nichtöffentlichen Veranstaltungen sowie privaten oder familiären Feiern seit dem 13.06.2020 in Thüringen wieder gestattet. Jede Person ist jedoch angehalten, die physisch-sozialen Kontakte zu anderen Personen möglichst gering zu halten. Es wird empfohlen, sich nur mit Personenmehrheiten nach Abs. 2 oder mit nicht mehr als zehn sonstigen Personen aufzuhalten und den Personenkreis, zu dem physisch-sozialer Kontakt besteht, möglichst konstant zu halten.

Wo immer möglich und zumutbar, ist ein Mindestabstand von wenigstens 1,5 m einzuhalten. Dies gilt nicht für Angehörige des eigenen Haushalts und Angehörige eines weiteren Haushalts.

Veranstalter/ verantwortliche Person ist im Regelfall die Person, welche die Veranstaltung durchführt. Sofern eine Veranstaltung/ Feierlichkeit in einer Gaststätte (inklusive gastronomischer Versorgung durch die Gaststätte) stattfindet, ist der Gastwirt der Veranstalter/ die verantwortliche Person. Der jeweilige Veranstalter/ die jeweilige verantwortliche Person hat für die Einhaltung der Regelungen der Zweiten Thüringer SARS-CoV-2-Infektionsschutz-Grundverordnung Sorge zu tragen.

Bei nichtöffentlichen Veranstaltungen steht der Kreis der Teilnehmenden in der Regel vor der Veranstaltung fest, beispielsweise durch persönliche Einladung. In jedem Fall hat die Öffentlichkeit keinen Zutritt und dem Veranstalter/ der verantwortlichen Person sind die Gäste namentlich bekannt. Beispielhaft hierfür sind Jubiläen, Hochzeits-, Tauf-, Geburtstags- oder Abschlussfeiern.

Nichtöffentliche Veranstaltungen sowie private oder familiäre Feierlichkeiten sind dem Fachdienst Gesundheit mindestens zwei Werktage vor Veranstaltungsbeginn durch den Veranstalter/ die verantwortliche Person anzuzeigen, sofern sie:

1. in geschlossenen Räumen mit mehr als 50 Personen
2. unter freiem Himmel mit mehr als 100 Personen

stattfinden.

Dazu ist das entsprechende Formular „Anzeige einer nichtöffentlichen Veranstaltung sowie einer privaten oder familiären Feier gemäß § 7 Abs. 3 der Zweiten Thüringer SARS-CoV-2-Infektionsschutz-Grundverordnung in der jeweils geltenden Fassung“ zu verwenden, welches auf der Webseite des Unstrut-Hainich-Kreises (www.unstrut-hainich-kreis.de) zur Verfügung steht. Einer Genehmigung bedarf es nicht.



Der Veranstalter/ die verantwortliche Person sendet das unterschriebene Dokument

per Post an:

Landratsamt Unstrut-Hainich-Kreis
Fachdienst Gesundheit
Lindenbühl 28/29
99974 Mühlhausen

oder per Fax an: +49 3601 802383

oder per E-Mail an: gesundheitsamt@lrauh.thueringen.de

Die Erstellung eines Infektionsschutzkonzeptes, wie es für öffentliche Veranstaltungen verpflichtend notwendig ist, wird nicht gefordert. Entsprechend §§ 3, 4, und 5 der Zweiten Thüringer SARS-CoV-2-Infektionsschutz-Grundverordnung sind jedoch folgende Hinweise für nichtöffentliche Veranstaltungen sowie private oder familiäre Feiern unbedingt zu beachten und geeignete Infektionsschutzvorkehrungen durch den Veranstalter/ die verantwortliche Person zu veranlassen:

- Ausschluss von Personen mit Symptomen einer COVID-19-Erkrankung, insbesondere mit akutem Verlust des Geschmacks- oder Geruchssinns, Atemnot oder Fieber im Zusammenhang mit neu aufgetretenen Husten
- Ausstattung der Örtlichkeit der Zusammenkunft oder des Standorts mit ausreichenden Möglichkeiten zur guten Belüftung
- Aktive und geeignete Information der anwesenden Personen über allgemeine Schutzmaßnahmen, insbesondere Händehygiene, Abstand halten, Rücksichtnahme auf Risikogruppen sowie Husten- und Niesetikette und auf deren Einhaltung

Finden die nichtöffentlichen Veranstaltungen sowie die privaten oder familiären Feiern in geschlossenen Räumen von Gaststätten, kombiniert mit einer gastronomischen Versorgung, statt, sind die Kontaktdaten seitens des Gastwirts zu erfassen:

- Name, Vorname
- Wohnanschrift oder Telefonnummer
- Datum des Besuchs
- Beginn und Ende der jeweiligen Anwesenheit

Diese Daten sind

- für die Dauer von vier Wochen aufzubewahren
- vor unberechtigter Kenntnisnahme und dem Zugriff Dritter zu schützen, insbesondere auch durch andere Gäste oder Besucher
- dem Fachdienst Gesundheit vorzuhalten und auf Anforderung zu übermitteln
- unverzüglich nach Ablauf der Frist von vier Wochen datenschutzgerecht zu löschen oder zu vernichten



Die Kontaktdaten dürfen ausschließlich zu infektionsschutzrechtlichen Zwecken verarbeitet werden; eine Weiterverarbeitung zu anderen Zwecken, insbesondere zu Werbe- und Vermarktungszwecken, ist unzulässig. Im Übrigen bleiben die datenschutzrechtlichen Bestimmungen unberührt.

Werden nichtöffentliche Veranstaltungen in Außenbereichen von Gaststätten, in privaten Räumlichkeiten, auf Privatgrundstücken, in angemieteten Räumlichkeiten oder Grundstücken durchgeführt, sollte der Veranstalter/ die verantwortliche Person ebenso eine schriftliche Erfassung der Kontaktdaten (siehe oben) vornehmen, um bei einer möglichen COVID-19-Infektion die schnelle und vollständige Kontaktpersonennachverfolgung des Gesundheitsamtes zu unterstützen.

Die vorgenannten Ausführungen beziehen sich auf die Zweite Thüringer SARS-CoV-2-Infektionsschutz-Grundverordnung in der jeweils geltenden Fassung. Sie gilt vorerst bis zum 30.09.2020. Die Regelungen beziehen sich, insofern nicht anders in der Verordnung festgelegt, ausschließlich auf nichtöffentliche Veranstaltungen sowie private oder familiäre Feiern, die in diesem Zeitraum stattfinden. Dazu, wie nach dem 30.09.2020 mit diesen Veranstaltungen und Feierlichkeiten umzugehen ist, können zum jetzigen Zeitpunkt noch keine Angaben gemacht werden.